

# **Preußenland**

**MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND  
WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN  
DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ**

**Jahrgänge 1-5  
1963 - 1967**



# Preußenland

MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Jahrgang 4/1966

Nummer 2

## INHALT

Udo Arnold, *De primordiis ordinis Theutonici narratio*, S. 17 — Buchbesprechungen, S. 30.

### *De primordiis ordinis Theutonici narratio*

*Von Udo Arnold*

Die narratio stellt die älteste Schilderung der Gründung des Deutschen Ritterordens dar. Sie wurde zuerst von Beda Dudik im Jahre 1858 gedruckt.<sup>1)</sup> Ihm folgte Max Toeppen im ersten Band der *Scriptores rerum Prussicarum*.<sup>2)</sup> Den nächsten Druck besorgte 1890 Max Perlbach nach einer neuerlichen Kollation der Handschrift.<sup>3)</sup> Ihn nahm Walther Hubatsch als Vorlage.<sup>4)</sup> Die neueste Edition, jedoch nach einer anderen Handschrift, bietet Kurt Forstreuter.<sup>5)</sup> Nach Perlbachs und Forstreuters Text ist die Neuausgabe im sechsten Band der *Scriptores rerum Prussicarum* gestaltet.<sup>6)</sup>

Eine deutsche Fassung teilte Toeppen im dritten Band der *Scriptores* mit.<sup>7)</sup> Schließlich gab neben Hubatsch auch Marjan Tumler eine moderne Übersetzung.<sup>8)</sup>

- 1) Beda Dudik, *Des hohen Deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien*, Wien 1858, S. 38—40.
- 2) a.a.O., S. 220—225.
- 3) Max Perlbach, *Die Statuten des Deutschen Ordens*, Halle 1890, S. 159 f.
- 4) Walther Hubatsch, *Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens*, Göttingen 1954, S. 26—31; mit moderner Übersetzung.
- 5) Kurt Forstreuter, *Ein Traktat des Deutschen Ordens aus dem 14. Jahrhundert*, in: *Recht im Dienst der Menschenwürde*, Fs. f. Herbert Kraus, Würzburg 1964, S. 445 bis 462, hier S. 459—462.
- 6) *Scriptores rerum Prussicarum VI*, hg. v. Walther Hubatsch, bearbeitet von Udo Arnold, erscheint in Kürze.
- 7) a.a.O., S. 710—712.
- 8) Marjan Tumler, *Der Deutsche Orden*, Wien 1955, S. 579—582.

23. MAI 1966

In den Zeiten, in denen die Quellenforschung die Geschichte des Deutschen Ordens beleuchtete, war also die *narratio* stets von Interesse, bot sie doch den ältesten Bericht über die Gründung jener Rittergemeinschaft, wobei ihre Mitteilungen aber keineswegs eindeutig und unmißverständlich sind. So ist nicht verwunderlich, daß jede neuaufgefundene Handschrift die Diskussion wieder belebt.

Inzwischen sind folgende Handschriften bekannt:

- R: Cod. ms. lat. Biblioth. reginae Sueciae 163 (früher Handschrift N. 163 a. clariss. Montfaucon Nr. 1344) der Vatikanischen Bibliothek zu Rom: die Statuten des Deutschen Ordens mit der *narratio* fol. 11v–15r; lateinische Fassung, Mitte 14. Jahrhundert.<sup>9)</sup>
- U: Handschrift Ottobonus 528 der Vatikanischen Bibliothek zu Rom: Abschrift des Traktates eines Deutschordensbruders Ulrich, der fol. 8v–9v auch die *narratio* enthält; lateinische Fassung, Mitte 14. Jahrhundert.<sup>10)</sup>
- W: Hs. 787 (früher 101) des Deutschordens-Zentralarchives Wien: Fragment einer Übersetzung des Traktates Ulrichs; die *narratio* dort fol. 10v–13v; deutsche Fassung, 15. Jahrhundert.<sup>11)</sup>
- 01: Hs. 427b (früher Cod. chartac. Nr. 69) des Deutschordens-Zentralarchives Wien: Ältere Hochmeisterchronik, vorangesetzt S. 1–10 die *narratio*; deutsche Fassung, 2. Hälfte 15. Jahrhundert.<sup>12)</sup>
- Sg: Früher in der Privatbibliothek des Königs von Württemberg zu Stuttgart: Ältere Hochmeisterchronik, entsprechend 01; deutsche Fassung, 2. Hälfte 15. Jahrhundert.<sup>12)</sup>
- Sg2: ebenda: Ältere Hochmeisterchronik, entsprechend Sg; deutsche Fassung, 17. Jahrhundert.<sup>12)</sup>

Die Handschriften aus der Älteren Hochmeisterchronik waren Toeppen bei der Edition in den SRP III bekannt. Er legte 01 zugrunde und gab die Lesarten

---

<sup>9)</sup> Beschreibung bei Dudik, a.a.O., S. 40–42; SRP I, S. 220; genauer bei Perlbach, Statuten, S. X f., danach hier.

<sup>10)</sup> Beschreibung bei Forstreuter, a.a.O., S. 446 f.; danach hier. Kopie der Hs. im ehem. Königsberger Staatsarchiv, Staatl. Archivlager Göttingen, O. F. 332, 319 Blatt.

<sup>11)</sup> Die Signatur des Codex richtig bei Forstreuter, Die Berichte der Generalprokurenatoren des Deutschen Ordens in der Kurie I, Göttingen 1961, S. 98, Anm. 4; danach zu korrigieren ders., Traktat, Anm. 2 unten. — Für die Übersendung eines Mikrofilmes der entsprechenden Seiten danke ich auch an dieser Stelle recht herzlich dem Archivar des Deutschordens-Zentralarchives, P. Dr. Klemens Wieser.

<sup>12)</sup> Beschreibung in SRP III, S. 523 f.

von Sg an. Sg2 blieb unberücksichtigt, da jener Codex sehr flüchtig geschrieben ist und erst aus dem 17. Jahrhundert stammt.

Besonders interessant ist die lateinische Fassung der Handschriften R und U, dürfte doch auch das Original der narratio in lateinischer Sprache geschrieben gewesen sein. R bietet eine Statutenhandschrift in lateinischer und mitteldeutscher Fassung, in die zwischen den lateinischen und den deutschen Prolog die narratio eingeschoben wurde. Sie gehört in ihrem Hauptteil dem 14. Jahrhundert an.

U findet sich in einer wahrscheinlich 1335 von einem wohl österreichischen Deutschordensbruder Ulrich angefertigten Schrift „Super libros ordinis domus Theutonice hospitalis sancte Marie Jerosolimitani“, die dem Papst Benedikt XII. kurz nach Antritt des Pontifikats in einer Reinschrift überreicht worden sein dürfte, und 1369 bereits für die Vaticana nachweisbar ist.<sup>13)</sup>

Ulrich will in seiner Schrift die Rechtgläubigkeit des Deutschen Ordens und seine Verdienste um Kirche und Christenheit nachweisen.<sup>14)</sup> Dazu bietet er in drei Teilen (fol. 1–5, 6–113, 114–201) eine ausführliche Paraphrasierung von Ordensregel, Gewohnheiten und päpstlichen Privilegien.

Die von Forstreuter eingesehene römische Handschrift U ist nicht das Original Ulrichs, sondern eine Abschrift mit Verschreibungen und Lücken für unlesbare Wörter der Vorlage (fol. 273v, 293v, 295v). Vielleicht war Ulrichs Original nur ein Entwurf, von dem in Eile eine Reinschrift angefertigt und dem Papst übergeben wurde.

Das Deutschordens-Zentralarchiv Wien bewahrt eine deutsche Übersetzung der Schrift Ulrichs aus dem 15. Jahrhundert auf (W). Etwa die Hälfte des Textes liegt vor, bis Teil 2, Buch 3, auf 324 Blatt recht großzügig geschrieben. Dem Kodex fehlen die ersten vier Blatt. Zur Vorlage hat er wohl kaum U gehabt, da es wenig wahrscheinlich ist, daß die päpstliche Bibliothek den Band zur Abschrift auslieh; vielleicht wurde das Original Ulrichs benutzt.

Gleich zu Anfang seiner Schrift zitiert Ulrich ziemlich wörtlich die narratio. Im Vergleich zu R ergibt sich jedoch eine Reihe von Varianten. Abgesehen von Kürzungen und stilistischen Änderungen findet sich ein gravierender Fehler in U wie in W, der auf Benutzung einer gemeinsamen Vorlage schließen läßt, wohl das Original Ulrichs: bei der Aufzählung der bei der Ordensgründung Beteiligten ist aus „Cunradus marchio de Landesberch, Theodericus marchio Misenensis“ infolge eines Augensprunges „Cunradus marchio Misenensis“ geworden.<sup>15)</sup>

Außerdem berichten U wie W von dem Beschluß, daß der Meister ein Ritter-

---

13) Auf diese Handschrift wies Forstreuter bereits hin in den Prokuratorenberichten; s. Anm. 11.

14) Ich folge hier Forstreuter, Traktat, S. 447, da mir die Handschrift nicht vorlag.

15) ebd., S. 457 f.

bruder sein solle. Wahrscheinlich stand dieser Satz schon in der Urfassung der narratio, da er 1198 verkündet werden mußte, während das im 14. Jahrhundert bereits als selbstverständlich galt; daher fehlt der Satz wohl in R.

Es fehlt bei U und W auch das Gründungsdatum, 1290, März 5 oder einfach März, das zu Rätselfragen Anlaß gab. Es ist falsch, weshalb sein Fehlen keinen Nachteil in sich birgt.

Einen sehr wichtigen Zusatz zeigen U, W und 01-Sg-Sg2 gegenüber R, wenn sie vom neu eingesetzten Meister Heinrich Walpot berichten: „qui domus eiusdem primus fuerat frater, in eodem loco magistrum fecerunt“ (U), während die deutschen Fassungen von ihm als dem „ersten Bruder“ sprechen. Das bedeutet, daß Heinrich bereits früher Bruder war. Die Handschrift R hat diese Bemerkung wahrscheinlich fortgelassen, um den Zusammenhang zwischen dem Ritterorden und dem älteren Hospital zu verwischen.

Forstreuter stellte die Frage nach der Bedeutung des Begriffes „primus frater“. Er meinte, daß es sich um eine Umschreibung für „prior“ handle. Doch nimmt Hubatsch wohl zu Recht an, daß der Begriff zeitlich aufgefaßt werden müsse, also als „früher“.<sup>16)</sup> Die umstrittene Stelle, die sicherlich in der Urfassung, dort aber klarer stand, würde demnach in deutscher Übersetzung heißen: „Den Bruder namens Heinrich, dessen Beiname Walpot lautete, und der jenem Hause (von Jerusalem) früher als Bruder angehört hatte, machten sie hier zum Meister.“ Damit wird die Form des Berichtes bei U zu einer wichtigen Stütze der Ansicht, daß es sich bei der Gründung des Deutschen Ordens vor Akkon nicht um eine völlige Neugründung handelte, sondern um die Wiederaufnahme der Jerusalemer Tradition.<sup>17)</sup>

Nun wäre noch zu untersuchen, in welchem Verhältnis zu den bisher erwähnten Handschriften die deutsche Fassung steht, die mit der Älteren Hochmeisterchronik überliefert wurde in den Handschriften 01, Sg und Sg2. Im Vergleich von R, U, W und jener Überlieferung ergibt sich eine auffallende Übereinstimmung zwischen U, W und dem Bericht in der Älteren Hochmeisterchronik. Alle Unterschiede von U und W zu R<sup>18)</sup> finden sich auch dort. R einerseits steht demnach die Gruppe der Handschriften U, W und 01, Sg, Sg2 andererseits gegenüber. U und W hatten eine gemeinsame lateinische Vorlage. Aus denselben Gründen, die für die Existenz dieser Vorlage sprechen, kann die Überlieferung in 01, Sg und Sg2 nicht auf U zurückgehen. Deren Quelle können demnach nur W oder das lateinische Original Ulrichs gewesen sein. Aus der Entstehungszeit ist keine der beiden Möglichkeiten auszuschließen, gehören doch sowohl W als auch 01 und Sg dem 15. Jahrhundert, Sg2 gar dem 17. Jahrhundert an.

---

<sup>16)</sup> Walther Hubatsch, *Montfort und die Bildung des Deutschordensstaates im Heiligen Lande*, in: *Nachrr. d. Akad. d. Wiss., philolog.-hist. Kl.*, Göttingen 1966.

<sup>17)</sup> Weitere Gründe ebenda.

<sup>18)</sup> s. o.

Der Textvergleich ergibt, daß 01, Sg und Sg2 sich wesentlich stärker der lateinischen Fassung anschließen, wie sie U überliefert, als der deutschen in W.

U	01, Sg, Sg2	W
<p>...Predicti enim clericus et camerarius seculo renunciantes professionem susceperunt et hospitale predictum sancte Dei genetricis virginis Marie inchoantes nominabant hospitale sancte Marie domus Theutonice in Jherusalem pro spe recuperationis terre sancte, ut, cum terra sancta cultui divino restitueretur, in civitate Jerusalem caput fieret et refugium eiusdem domus.</p> <p>(Forstreuter, Traktat, S. 460)</p>	<p>...Also haben die gedachten caplan und kamerer der werld vorsacht und in ein geistlich leben getreten, und das spital in der ere der heiligen gebererin gotes der jungfrauen Marien angefangen, und nanten es das spital sant Marien / des teuschen haus von Jherusalem in verhoffnung der erlangung des heiligen landes, und so das heilig land zu der gotlichen zirde widerbracht wurde, das als dann in der statt zu Jherusalem des selbigen huses haupt und zuflucht wurde gehalten.</p> <p>(SRP III, S. 710 f.)</p>	<p>Darnauch zesamt gaben die zwene, der Caplan und der Camerer, die werlt uf und zogn sich uberall von der werld und namen an sich ain gaistliches leben und globeten und verhiesesen gotte dabi zebliben. Also taten sie den anevang ader anbegin des vorg. Spitals der hailgen Bererin und Jungfrauen (<i>am Rand: Marie</i>) gates, und gaben im ainen namen und hiessen es, Ain Spital sant Marien des dutzschen hußs von iherusalem, zu trost und hoffnung ains widergewunnens und widerbringens des hailgen landes. Und do das hailge land widergebracht und gegeben wart, zu gots dinsten, in der stat Jherusalem, do wart die stat Jherusalem ain zuflucht und ain haubt des selbn huses.</p> <p>(fol. XI r)</p>

Andere Stellen würden dieses Bild noch verdeutlichen.

Weiter sei auf die Zeugenaufzählung des Jahres 1198 hingewiesen. Gleich zu Beginn lassen U und W den Patriarchen von Jerusalem fort, während ihn 01, Sg und Sg2 aufführen. Auf den Passauer Bischof folgen bei U Heinrich Pfalzgraf bei Rhein, Gardolf Bischof von Halberstadt und Friedrich Herzog von Österreich. Dieselbe Reihenfolge bietet W. 01, Sg und Sg2 dagegen haben nach dem Passauer den Bischof von Zeitz, dann Gardolf von Halberstadt, den Pfalzgrafen und den Österreicher, also die richtige Reihenfolge, der auch R ziemlich nahekommt. Die folgende Kontraktion von Konrad von Landsberg und Dietrich von Meißen ist allen Handschriften außer R gemeinsam.

Es ergibt sich damit die Frage, ob diese Fehler bereits im verlorenen Original Ulrichs vorhanden waren. Wenn W keine Übersetzung von U ist, wäre das der

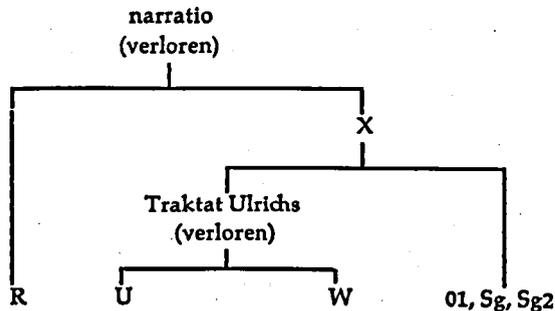
Fall. Die Zugehörigkeit von U zur im allgemeinen nicht zugänglichen Vatikanischen Bibliothek macht das wahrscheinlich. Aus dem Text läßt es sich nicht entnehmen, da die Übersetzung in W zu frei ist.

01, Sg und Sg2 bieten, außer der Kontraktion zweier Personen zu einem „Konrad von Meißen“, jene Fehler nicht. Daß diese Handschriftengruppe nicht W zur Vorlage haben kann, zeigt der Textvergleich deutlich. Die angeführten Fehler in W und U, die auf das verlorene Original Ulrichs zurückzugehen scheinen, sprechen aber auch gegen die Abhängigkeit der Handschriften 01, Sg und Sg2 von Ulrichs Original, da sie die besseren Lesarten bieten, wie wir an Hand von R prüfen können. Die Verwandtschaft von Ulrichs Original und jenen drei Handschriften, im Textvergleich zu spüren und am deutlichsten in der Kontraktion „Konrad von Meißen“ hervortretend, dürfte demnach auf eine beiden gemeinsame Quelle verweisen, die diese Lesart schon enthielt, also keinesfalls die Urfassung der narratio war.

Einmal aufmerksam gemacht, entdeckt man eine Reihe kleiner Stellen, die dieses Handschriftenverhältnis weiter bestätigen; stellvertretend sei nur auf den Anfang verwiesen:

R	U	01, Sg, Sg2	W
Tempore, quo Acon obsessa est ab exercitu christiano et auxilio divino de infidelium manibus liberata ... (Perlbach, Statuten, S. 159)	Tempore illo, quo Acon obsessa fuit a Christianis et de manibus infidelium recuperata auxilio... (Forstreuter, Traktat, S. 459)	Do di statt Acon von den cristgläubigen menschen umbligt unde mit gottes hulf aus den henden der ungläubigen erlangt und erobert was ... (SRP III, S. 710)	Zu den ziten do achon was besessen von den cristen und dennoch wider gewinnen wart von den ungläubighenden und gewalt der ungläubigen ... (fol. 10 v)

R bietet vollständig „auxilio divino“, 01 entsprechend „mit gottes hulf“, U dagegen nur „auxilio“, bei W fehlt dies ganz. Dadurch wird 01 näher zu R gerückt, jedoch durch die Formulierung „erlangt und erobert“ weniger dem „liberata“ bei R als dem „recuperata“ bei U zugeordnet. Das erhärtet die Vermutung einer gemeinsamen Vorlage für Ulrichs Original und 01. Die Aufzählung weiterer Belege mag unterbleiben, doch würde sie dasselbe Ergebnis zeigen. Demnach läßt sich folgendes Stemma aufstellen:



Damit wird auch dem deutschen Text in 01, Sg und Sg2 ein wichtiger Platz in der Handschriftenüberlieferung zuteil, der durchaus mit dem von U und W konkurrieren kann. Zudem bieten 01, Sg und Sg2 eine gute Übersetzung, deren Wert im Vergleich mit W erst recht deutlich wird, wie schon die angeführten Beispiele zeigen.

Es stellt sich die Frage nach der Entstehungszeit des verlorenen Originals der narratio. Die deutschen Fassungen gehören dem 15. Jahrhundert an. R dürfte — ebenso wie U — um die Mitte des 14. Jahrhunderts geschrieben sein.<sup>19)</sup> Die Urfassung der narratio jedoch ist älter. Toeppen nimmt als ihre Entstehungszeit die Mitte des 13. Jahrhunderts an, da im Kalendarium der Handschrift R noch der Tod des Hochmeisters Konrad von Thüringen angegeben ist († 1240).<sup>20)</sup> Dieser Ansicht sind alle gefolgt, die sich auf Toeppens Edition stützten, als letzte noch Helm und Zieseemer.<sup>21)</sup> Doch stammt jenes Argument nicht aus der Betrachtung der narratio, sondern der übrigen Teile der Handschrift R. An anderer Stelle lehnt Toeppen dieses Vorgehen aber mit Recht ab.<sup>22)</sup> Zur Datierung müssen also in erster Linie, wie bereits Perlbach betonte<sup>23)</sup>, innere Merkmale der narratio beitragen.

An Hand solcher Merkmale sind jedoch verschiedene Meinungen entstanden. Perlbach setzte für die Entstehung den Zeitraum von 1204—1211 an<sup>24)</sup>; ihm folgte neuerdings Tumler.<sup>25)</sup> Grumblat nahm dagegen 1232 an<sup>26)</sup>, welcher Meinung sich Forstreuter anschloß.<sup>27)</sup> Deshalb sollen die Argumente erneut gegeneinander abgewogen werden.

Perlbach sieht einen terminus a quo in dem Hinweis, daß Wolpher Bischof von Passau den erst 1204 erworbenen Titel eines Patriarchen von Aquileja führt.<sup>28)</sup> Dagegen ist nichts einzuwenden. Nicht so eindeutig festgelegt erscheint sein terminus ad quem, das Jahr 1211. In jenem Jahr mußte der Orden den weißen Mantel auf Geheiß des Papstes Innocenz III. ablegen.<sup>29)</sup> Die narratio berichtet,

---

19) Perlbach, Statuten, S. XI; damit übereinstimmend Toeppen, in: SRP III, S. 709 f.

20) SRP I, S. 220.

21) Karl Helm / Walther Zieseemer, Die Literatur des Deutschen Ritterordens, Gießen 1951, S. 144.

22) SRP III, S. 709 f.

23) Max Perlbach, Über die Narratio de primordiis ordinis Theutonici, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 13, 1872, S. 387—392, hier S. 388.

24) ebd., S. 389.

25) Tumler, a.a.O., S. 585.

26) Hans Grumblat, Über einige Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden, Diss. Gießen, Innsbruck 1908, S. 40 (auch in: MIOG 29, 1908, S. 385—422).

27) Forstreuter, Traktat, S. 457, Anm. 9.

28) Perlbach, Narratio, S. 388.

29) Ernst Strehlike, Tabulae ordinis Theutonici, Berlin 1869, Nr. 301; bereits 1210, August 27 sandte Innocenz III. eine entsprechende Bulle an den Orden; Strehlike Nr. 299.

daß der Meister der Templer bei der Gründung des Deutschen Ordens Meister Heinrich den weißen Mantel als Kleid dieses neuen Ordens überreichte. Darin sieht Perlbach gegeben, daß jener Satz vor der päpstlichen Verordnung geschrieben sei.<sup>28)</sup> Mit Recht wies Grumblat darauf hin, daß diese Stelle ebenso die Lage nach 1220 zum Anlaß haben kann, von welchem Jahr an der Orden den weißen Mantel wieder tragen durfte.<sup>29)</sup> Allerdings ist darin kein sicherer Anhalt zu sehen — wie Grumblat möchte —, da die fragliche Stelle auch zu einer anderen Zeit geschrieben sein kann; sie sei nochmals zitiert: „Magister Templi continuo dedit album pallium in testimonium, ut universi fratres milites memorate domus deinceps albis palliis utantur secundum regule Templi instituta.“ (R) Daraus lese ich weder einen terminus a quo noch ad quem.

Einen sicheren Zeitpunkt gibt dagegen Grumblat mit dem Hinweis, daß nicht die Bulle Innocenz III. vom 19. Februar 1199, sondern die Honorius III. vom 8. Dezember 1216 Vorlage für die narratio gewesen sei. Jene Bulle von 1216 spricht nämlich neben „clericis et militibus“ als erste auch von „aliis fratribus“, wie die Handschriften R und 01 der narratio.<sup>31)</sup> Der Einwand Tumlers, „andere Brüder“ habe es längst vor 1216 gegeben auf Grund der Übernahme der Templerregel, weshalb dieses Jahr als Anhaltspunkt entfalle, geht am Problem vorbei.<sup>32)</sup> Weist doch Grumblat nicht auf das Recht zur Aufnahme von Laienbrüdern hin, sondern lediglich darauf, daß eine Urkunde jenes Jahres — in der „andere Brüder“ Erwähnung finden — Vorlage der narratio gewesen sei. Damit dürfte Tumlers Datierungsversuch auf 1210<sup>33)</sup> keinerlei Beweiskraft mehr haben, da weitere Argumente leider nicht angeführt werden.

Es entfallen somit sämtliche Argumente gegen die Annahme Grumblats, das Jahr 1232 als terminus post quem anzusehen. Zwar wird Innocenz III. als „dominus papa“ und „dominus apostolicus“ bezeichnet, was dafür sprechen könnte, daß die narratio zu seinen Lebzeiten abgefaßt wurde<sup>34)</sup>; andererseits ist aber eine gewisse zeitliche Entfernung von den Ereignissen in einigen Unrichtigkeiten spürbar.<sup>35)</sup> Ausschlaggebend ist jedoch die Feststellung Grumblats, daß in den Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden bis zum September 1232 sein Großvater Friedrich I. erwähnt werde, damit also auch der Zusammenhang des Ordens mit dem alten Jerusalemer Deutschen Haus. Später aber „hört jedes Zurückgreifen in welcher Form auch immer auf“.<sup>36)</sup> Wenig wahrscheinlich ist daher, daß der Verfasser der narratio den Zusammenhang des Ordens mit dem Deutschen Haus in einer Zeit verschleierte, als die kaiserlichen Urkunden ihn stark betonten. Dies fiel erst ab September 1232 in den Urkunden fort. Zur

---

<sup>28)</sup> Grumblat, a.a.O., S. 27 f.

<sup>29)</sup> ebd., S. 27.

<sup>32)</sup> Tumler, a.a.O., S. 582, Anm. 13.

<sup>33)</sup> ebd., S. 585.

<sup>34)</sup> s. dazu unten S. 10 f.

<sup>35)</sup> Perlbach, Narratio, S. 389 f.

<sup>36)</sup> Grumblat, a.a.O., S. 32.

gleichen Zeit könnte demnach auch die narratio entstanden sein, wobei allerdings ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Entstehungszeit jener Urkunden und der der narratio nicht zwingend angenommen werden muß. Das auslösende Moment für die der narratio wie den Urkunden nach September 1232 innewohnende Tendenz, den Zusammenhang des Ordens mit dem Deutschen Haus zu verschleiern, dürfte die Aufforderung Gregors IX. an den Patriarchen von Jerusalem vom 17. August 1229 gewesen sein, den Versuchen des Ordens entgegenzutreten, sich der seit 1143 über das deutsche Hospital ausgeübten Aufsicht der Johanniter zu entziehen.<sup>37)</sup>

Mehr verrät uns die narratio über ihre Entstehungszeit nicht. Ihr Fortwirken findet sich aber in den Ordensstatuten. Das erste Kapitel des Prologes, nur in der holländischen, deutschen und niederdeutschen Fassung vorhanden, geht eindeutig auf die narratio zurück. Die älteste Handschrift dieser Gruppe, der deutsche Text im Ms. boruss. oct. 79 der ehem. Preußischen Staatsbibliothek Berlin vom Jahre 1264<sup>38)</sup>, enthält bereits dieses Kapitel. Vorher muß also die narratio verfaßt sein.

Interessant ist nun, daß die lateinische und altfranzösische Fassung, die Perlbach wohl zu Recht für älter als jene andere Gruppe hält<sup>39)</sup>, das erste Kapitel des Prologs nicht aufführen, also keine Benutzung der narratio spüren lassen. Nur im letzten Kapitel gehen sie beiläufig in einem eingeschobenen, der anderen Gruppe fehlenden Satz auf die Ordensentstehung ein.<sup>40)</sup>

Für den Redaktor der Regel und Verfasser des Prologs, der auf Grund seiner Schlußwendung jene als existent voraussetzt, hält Perlbach den Kardinallegaten Wilhelm von Modena. Die Abfassungszeit wird kurz nach 1244 liegen, in welchem Jahr Innocenz IV. die Erlaubnis zur Überarbeitung der Regel gab.<sup>41)</sup>

Nun stellt sich die Frage, ob die narratio zu jener Zeit bereits geschrieben war oder nicht. Dahinein spielt wieder der Streit mit den Johannitern. Sowohl 1240 als auch im folgenden Jahre forderte Gregor IX. den Deutschen Orden zur Rechenschaftsleistung auf<sup>37)</sup>; die Zwistigkeiten waren sicher auch in der Mitte des Jahrzehnts noch nicht abgeklungen. Es galt also bei der Abfassung einer historischen Einleitung der Ordensregel recht umsichtig vorzugehen und die Erwähnung des Deutschen Hauses und damit der Bindung der Johanniter tunlichst zu vermeiden. Doch wäre das ein Grund gewesen, jene Gründungsgeschichte, wie sie die deutsche Fassung des Prologs an Hand der narratio bietet, völlig fortzulassen? Zeigt doch auch die narratio deutlich jenes Bestreben und hat das erste Kapitel des Prologs der deutschen Fassung doch nichts, was den Anspruch

37) ebd., S. 38, mit Nachweisen.

38) vgl. Perlbach, Statuten, S. XV f.; die Hs. lagert auch heute noch in Berlin, wie mir der Leiter der dortigen Handschriftenabteilung, Herr Prof. Dr. Lülfiing, in einem Brief vom 17. 1. 1966 freundlicherweise mitteilte.

39) Perlbach, Statuten, S. XXI.

40) s. u. S. 11.

41) Perlbach, Statuten, S. XLVI ff.; Strehlke Nr. 470.

der Johanniter gegenüber dem Orden hätte unterstützen können. Welcher Grund hätte dann aber vorgelegen, die historische Überlieferung der narratio völlig unbeachtet zu lassen, außer dem einen, daß sie noch nicht existent war?

Das würde bedeuten, daß die narratio in der Zeit zwischen 1244, dem Jahr der wahrscheinlichen Entstehung der lateinischen Fassung der Ordensregel, und 1264, von welchem Jahr die älteste deutsche Fassung der Regel datiert ist, abgefaßt wurde. Dieselben Argumente, die für die Entstehung nach 1232 sprachen, machen auch dieses neue Datum wahrscheinlich, kurz gesagt: der Streit des Deutschen Ordens mit den Johannitern. Anfang der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts spitzte er sich zu, wie die zweimalige Vorladung Gregors IX. zeigt. Des Papstes Tod zu Ende des Jahres 1241 und die folgenden Kämpfe um die Besetzung des Stuhles Petri dürften eine Unterbrechung haben eintreten lassen.<sup>42)</sup> Mitte des Jahres 1243 wurde Innocenz IV. zum Papst gewählt, zu Anfang des folgenden Jahres erteilte er dem Orden die Erlaubnis zur Änderung der Regel. Es wäre durchaus anzunehmen, daß zur Unterrichtung des Papstes auch die Gründungsgeschichte in Form der narratio vom Orden erstellt wurde, also fast zur gleichen Zeit entstand wie die neue Redaktion der Regel, jedoch etwas später, da die lateinische Fassung sie noch nicht verwandte. (Interessant ist auch, daß eine mit Sicherheit auf eine lateinische Vorlage zurückgehende deutsche Handschrift der Statuten jenes historische Kapitel des Prologs ebenfalls nicht kennt.)<sup>43)</sup>

Dem wäre entgegenzuhalten, daß Perlbach und Grumblat die narratio für eine Privatarbeit halten; sie brauchte demnach Wilhelm von Modena nicht unbedingt vorzuliegen, auch wenn sie bereits geschrieben war. Doch widerspricht dieser Möglichkeit die Tatsache, daß in der narratio der Zusammenhang zwischen dem Orden und dem Deutschen Haus geflissentlich verschwiegen, ja sogar die Namensgebung des Ordens noch deutlich gesucht motiviert wird durch einen frommen Wunsch: „... ea spe et fiducia, ut terra sancta christiano cultui restituta in civitate sancta Jerusalem domus fieret.“ (R) Damit kam die narratio den politischen Erfordernissen des Ordens geradezu entgegen, so daß ich sie zumindest für eine offiziöse Arbeit halte. Ihre Angaben erwiesen sich als äußerst geeignet zur Einleitung des Prologs der Statuten.

Wenn die narratio bereits geschrieben war, ist somit kein Grund ersichtlich, warum sie dem Kardinallegaten nicht als Unterlage hätte zugeleitet werden können; wurde sie doch bald nach ihrer Entstehung für die holländischen und deutschen Fassungen ausgiebig benutzt.

Die Abfassungszeit der narratio wäre demnach bald nach 1244 anzusetzen, während des Pontifikats von Innocenz IV. Dafür spricht auch folgende Überlegung. Perlbach war der Meinung, der Mangel der Ordnungszahl bei den zitierten Päpsten Coelestin (III.) und Innocenz (III.) lasse darauf schließen, daß die Darstellung vor der Wahl ihrer Namensnachfolger geschrieben, vielleicht sogar

<sup>42)</sup> vgl. zu diesen Vorgängen Johannes Haller, *Das Papsttum*, Bd. IV, 1952, S. 161 ff.

<sup>43)</sup> Die bei Perlbach, Statuten, mit d1 bezeichnete Darmstädter Handschrift aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts.

an Innocenz gerichtet gewesen sei.<sup>44)</sup> Dieser Schluß ist nicht zwingend. An Innocenz IV. gerichtet war die Benennung der Päpste ebenfalls völlig eindeutig: Innocenz ohne Ordnungszahl konnte nur sein Namensvorgänger sein, Coelestin nur der Dritte, einmal der zeitlichen Aufeinanderfolge wegen, zum andern aber, weil Coelestin IV. auf Grund der kurzen Zeit seines Pontifikats (25. 10. bis 10. 11. 1241) keinerlei Bedeutung erlangt hatte.<sup>42)</sup> Anders wäre das nach dem Tode Innocenz IV. gewesen, doch zu seinen Lebzeiten waren Ordnungszahlen für jene in der narratio zitierten Päpste überflüssig.

Störend wirkt der eingeschobene Satz im letzten Kapitel des Prologs der Ordensstatuten lateinischer Fassung: „... ad petitionem Friderici ducis Suevie ceterorumque principum terre sancte et Alamannie, tempore quo a Christianis Accon est obsessa, confirmatum plurimis privilegiis et emunitatibus et libertatibus illustrarunt.“<sup>45)</sup> Deutlich erinnert dies an die Stelle der narratio: „tempore quo a Christianis Accon est obsessa“ (R). Daß die deutschen Handschriften, die das historische Kapitel nicht besitzen, diesen Satz nicht kennen, spricht dafür, daß es sich um einen Einschub handelt, der der lateinischen Fassung zugefügt wurde, nachdem man die narratio kannte. Jener Werdegang des Textes, der wahrscheinlich über eine Randbemerkung mit dem Wortlaut des Satzes führte, ist heute nicht mehr zu verfolgen, da keine der uns bekannten lateinischen Fassungen vor 1300 entstand. Ich halte es für unwahrscheinlich, daß im deutschen Text jener Nebensatz vorhanden war, nach der Ergänzung von Kapitel 1 an Hand der narratio aber aus dem Prolog gestrichen wurde; der umgekehrte Weg der späteren Zutat in der lateinischen Fassung erscheint sinnvoller. Dafür spricht auch, daß Dusburg, der den biblischen Teil des Prologs wörtlich einer lateinischen Vorlage entnahm, jenen Satz nicht kennt.<sup>46)</sup> Die niederländische Fassung hat sowohl die historische Einleitung als auch jenen Nebensatz aufgenommen.

Damit stände nichts mehr der Annahme im Wege, daß die narratio bald nach 1244, wahrscheinlich noch während des Pontifikats von Innocenz IV. († 1254, Dez. 7) verfaßt worden ist.

Vor der weiteren Untersuchung der Nachwirkung der narratio soll auf ihre Quellen eingegangen werden. Die Urkunde Honorius III. vom 8. Dezember 1216 erwähnte bereits Grumblat.<sup>47)</sup> Aus ihr stammt die Wendung am Ende:

„... ut domui praelibate ordinem hospitalis Jerosolomitani in infirmis et pauperibus, ordinem vero milicie Templi in clericis, militibus et aliis fratribus dignaretur confirmare.“  
(narratio)

„Ad hec ordinationem factam in ecclesia vestra iuxta modum Templariorum in clericis et militibus et aliis fratribus, et ad exemplum Hospitalariorum in pauperibus et infirmis...“  
(Honorius III.)

<sup>44)</sup> Perlbach, Narratio, S. 389 mit Anm. 5.

<sup>45)</sup> Perlbach, Statuten, S. 26.

<sup>46)</sup> SRP I, S. 29; das sah bereits Perlbach, Preußisch-Polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters II, Halle 1886, S. 104; doch maß er dem bei der Edition der Statuten keine Bedeutung bei.

<sup>47)</sup> Grumblat, a.a.O., S. 27; Strehlke Nr. 303; s. o. S. 8.

Außerdem scheint ein uns heute unbekanntes Schreiben der Gründungsversammlung von 1198 an den Papst vorgelegen zu haben, dessen Original den Boten mitgegeben wurde, wie die *narratio* berichtet. Die Zeugenauzählung macht das wahrscheinlich in ihrer Trennung nach geistlichen und weltlichen sowie morgen- und abendländischen Herren. So läßt sich auch die Anwesenheit der angeführten Personen zu dieser Zeit im Heiligen Lande nachweisen, ausgenommen König Heinrich und Dietrich von Meißen.<sup>48)</sup> Weshalb sie in der Zeugenliste stehen, bleibt unklar; nur Vermutungen könnten angeführt werden, die jedoch zu ungesichert sind, um hier vertreten zu werden.

Weitere schriftliche Quellen lassen sich nicht feststellen. Es wäre nicht unmöglich, daß einzelne Angaben noch auf der Kenntnis anderer Urkunden beruhen; doch weicht bereits die angeführte Übernahme aus der Bulle Honorius III. im Wortlaut leicht ab, so daß es kaum möglich ist, eine Abhängigkeit der *narratio* von anderen Urkunden, zu denen die Textdifferenz noch größer ist, eindeutig zu beweisen.

Den Entstehungsort gibt Perlbach mit Akkon an. Bei seiner Datierung war das wahrscheinlich. Auf Grund der späteren Entstehungszeit ist aber eine Festlegung nicht mehr möglich, hatte doch um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Orden sein Haupthaus nicht in Akkon, sondern in Montfort, und besaß außerdem eine wesentlich größere geographische Verbreitung. Zwar ist anzunehmen, daß die offiziöse *narratio* an einem politisch bedeutsamen Ort unter Zutritt zu Ordensprivilegien niedergeschrieben wurde, doch konnte das an verschiedenen Stätten geschehen. Eine örtliche Festlegung ist daher nicht möglich.

Neben dem Verfasser des Prologes der Ordensstatuten benutzte auch Peter von Dusburg die *narratio* als Quelle. Er entnahm ihr die Aufzählung der bei der Ordensgründung Beteiligten, wobei ihm allerdings einige Fehler unterliefen: Eimar von Caesarea nennt er Cimar, Konrad von Würzburg gibt er den Titel eines „*cancellarius imperii Romani*“ statt „*imperialis aule cancellarius*“, beim Bischof von Passau läßt er dessen spätere Würde eines Patriarchen von Aquileja fort und setzt schließlich Friedrich von Schwaben an die Spitze der deutschen Herren.<sup>49)</sup> Auch im zweiten Kapitel benutzte Dusburg die *narratio* für die Angabe der Lage der Ordensbesitzungen in Akkon sowie des Begräbnisplatzes für Friedrich von Schwaben.<sup>50)</sup> Alle anderen Nachrichten über die Gründung des Ordens entnahm er dem Prolog der Statuten in deutscher Fassung sowie einer Reihe von Urkunden.<sup>51)</sup>

---

<sup>48)</sup> vgl. Toeppen, SRP I, S. 223 f., Anmerkungen.

<sup>49)</sup> SRP I, S. 27; das erkannte bereits Perlbach, Studien, S. 103.

<sup>50)</sup> SRP I, S. 30.

<sup>51)</sup> vgl. Perlbach, Studien, S. 103 f.

Weiter soll die narratio der Älteren Chronik von Oliva zur Vorlage gedient haben.<sup>52)</sup> Das mußte Hirsch annehmen, wenn er diesen Teil der Chronik als in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden ansetzte.<sup>53)</sup> Daß diese zweite Annahme irrig war, zeigte die Dissertation von Perlbach; daran konnten im Kern auch die Ausführungen von Fuchs nichts ändern.<sup>54)</sup> Somit bleibt die Ältere Chronik von Oliva ein von Dusburg abhängiges Werk. Das zeigt auch deutlich ein Blick auf den Teil, in dem die Ordensgründung behandelt wird.<sup>55)</sup> Die Liste der anwesenden Fürsten stellt einen Auszug derjenigen Dusburgs dar. Die weitere Schilderung jener Begebenheiten weist nicht die geringste Anlehnung im Wortlaut an die narratio auf, auch nicht mittelbar über den Prolog der Ordensstatuten, was bei Dusburg dagegen deutlich spürbar ist; sie ist eine umformulierte Kürzung der Nachrichten Dusburgs.

Somit scheint die narratio im 13. Jahrhundert nur den Ordensstatuten, im 14. Jahrhundert Peter von Dusburg und dem Traktat Ulrichs als Quelle gedient zu haben. Im 15. Jahrhundert finden wir sie zwar in einigen Handschriften der Älteren Hochmeisterchronik, doch geht deren Anfangskapitel eindeutig auf Jeroschin zurück<sup>56)</sup>, ebenso eindeutig allerdings auch — was Toeppen in seiner Ausgabe übersah — auf das erste Kapitel der deutschen Fassung im Prolog der Ordensstatuten.<sup>57)</sup> Eine Nachwirkung der narratio auf die Ältere Hochmeisterchronik ist nicht festzustellen, ebensowenig wie auf spätere Chroniken, die im Orden oder Preußen entstanden. Auch die Chronik der vier Orden von Jerusalem geht in ihrem entsprechenden Teil nur auf Dusburg und nicht auf die narratio zurück, zu welcher Meinung Robert Toeppen tendierte.<sup>58)</sup> Außerhalb Preußens scheint die narratio ebenfalls bekannt gewesen zu sein, wie aus einer Handschrift der *Chronica novella* des Lübecker Dominikaners Hermann Korner von 1423 hervorgeht; allerdings verwertete er sie sehr frei, so daß eine genaue Prüfung nicht gut durchführbar ist.<sup>59)</sup>

---

<sup>52)</sup> Theodor Hirsch, in: SRP I, S. 655 f.

<sup>53)</sup> ebd., S. 663.

<sup>54)</sup> Max Perlbach, *Die Ältere Chronik von Oliva*, Göttingen 1871.

Walther Fuchs, *Peter von Dusburg und das Chronicon Olivense*, in: *Altpreuß. Monatsschrift* 21, 1884, S. 193—260 und 421—484; dazu abschließend Perlbach, *Der alte preußische Chronist in der Chronik von Oliva*, ebd., S. 621—636.

<sup>55)</sup> SRP I, S. 675; bessere Ausgabe SRP V, S. 595.

<sup>56)</sup> SRP I, S. 307—310.

<sup>57)</sup> SRP III, S. 540.

<sup>58)</sup> *Chronik der vier Orden von Jerusalem*, hg. v. Robert Toeppen, *Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Kgl. Gymnasiums Marienburg*, ebd. 1895, S. 27, Anm. 6, und S. 28, Anm. 2; Neuausgabe in SRP VI.

<sup>59)</sup> *Die Chronica novella des Hermann Korner*, hg. v. Jakob Schwalm, Göttingen 1895, S. 597 f.

Einen wesentlichen Einfluß nahm demnach die narratio de primordiis ordinis Theutonici nur auf den Prolog der Statuten des Deutschen Ordens und das Chronicon terrae Prussiae des Peter von Dusburg, von dort aus jedoch nachwirkend in sämtlichen historischen Darstellungen der Geschichte des Deutschen Ordens.

## Buchbesprechungen

*Hans Woede: Wimpel der Kurenkähne. Geschichte, Bedeutung, Brauchtum.* Holzner-Verlag, Würzburg 1965. 269 S., zahlr. Abb. im Text, z. T. farbig und 1 Karte. 24,— DM. Bd. 32 der „Ostdeutschen Beiträge“ aus dem Göttinger Arbeitskreis.

Der aus Tilsit vertriebene Holzner-Verlag legt als neuestes Buch aus seiner umfangreichen Verlagsarbeit ein äußerlich wie inhaltlich ausgezeichnetes Werk vor, das Fachleute wie Laien in gleicher Weise ansprechen wird. Wer je am Kurischen Haff gewesen ist, kennt die merkwürdigen „Kurenwimpel“ der Fischerboote, einen Brauch, der nur hier zu finden war.

Der Verfasser hat in mühsamster Kleinarbeit alles zusammengetragen, was Auskunft über die Wimpel geben konnte. Da alles bis Kriegsende noch in Ostpreußen gesammelte Material verlorengegangen war, mußte neu angefangen werden. Und das nötigt uns schon Hochachtung ab.

Den Historiker wird die Geschichte der Flaggenführung in der Fischerei auf den beiden Haffen seit der Ordenszeit fesseln, desgleichen eine historische Untersuchung über Schiffswimpel in der Welt seit der Antike. Der Volkskundler hat seine Freude an der umfassenden Darstellung eines Brauchtums, das von modernen Fischereigesetzen belebt wurde, als Preußen die Kennzeichnung der Fischerboote einführte. Kaiser Wilhelm II. befahl, einen Kurenwimpel nach Berlin zu schaffen, als er zum ersten Male diesen Schiffsschmuck sah.

Die 24 farbigen Abbildungen von Wimpeln mit genauen Maßangaben locken zum Nachbauen.

Der Kurenwimpel wird immer stärker zu einem wesenhaften Begriff für Ostpreußen werden. Dazu trägt das interessante, reichbilderte und mit einer besonderen Karte versehene Buch in hohem Maße bei.

Hanswerner Heincke

*Sudauen, Blätter zur Heimatgeschichte des Kreises Lyck*, Nr. 1—3, 1964/65, unpaginiert, als Manuskript vervielfältigt.

Das 1587 gegründete Lycker Gymnasium, seit 1931 Ernst-Moritz-Arndt-Schule genannt, hat eine große Tradition hinterlassen. Hüter dieser Tradition ist erst seit 1964 eine Schulgemeinde, die sich aus den ehemaligen Angehörigen zweier Schülervereine gebildet hat, des 1830 gegründeten Sängerkränzchens und der 1925 gegründeten Sudavia, die sich die Pflege der Geschichte des heimatlichen Gaues Sudauen zur Aufgabe gemacht hatte. Unter dem Titel Sudauen hat die Vereinigung bisher drei Blätter herausgebracht, die sich von den üblichen Rundbriefen anderer ostpreußischer Schulgemeinden dadurch unterscheiden, daß sie nicht Nachrichtenblätter sind, sondern der Pflege der Geschichte der Stadt und des Kreises Lyck dienen wollen. Die drei Folgen, deren dritte als Festschrift in größerem Umfange erschienen ist, enthalten nur wenige